

1.12.11



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

GEMEINDEVERFASSUNG

2012

Teilrevision vom 19. Februar 2018

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeverfassung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Gemeindeorganisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Stimmrecht

Art. 2

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Zuständigkeit

Art. 3

a) Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

1. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 4 Mitglieder des Gemeinderates
 - die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) Gemeindeversammlung

Art. 4

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen (Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung)
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) die Jahresrechnung
- f) soweit Fr. 250'000.00 übersteigend:
 - neue einmalige Ausgaben

- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - die Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- i) bestimmt das externe Rechnungsprüfungsorgan.

c) Urnenabstimmung

² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: soweit Fr. 500'000.00 übersteigend:

- neue einmalige Ausgaben
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Verzicht auf Einnahmen

Konsultativabstimmung

Art. 5

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist dasselbe wie bei verbindlichen Beschlüssen.

1.3 Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird turnusgemäss für ein Jahr der Vize-Gemeindepräsident gewählt.

Führung der Gemeinde

Art. 7

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Befugnisse

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Vertretungen in
Gemeindeverbänden u.ä.

Art. 7 a

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden u.ä. ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechtes verbindliche Weisungen erteilen.

Verordnungen

Art. 8

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts)
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen
- e) Unterschriftsberechtigung
- f) Anweisungsbefugnis

² Der Gemeinderat beschliesst:

- a) die Zuständigkeitsordnung mittels Funktionendiagramm
- b) das Organigramm (Unterstellungsverhältnisse)
- c) das privatrechtlich angestellte Aushilfspersonal

Delegation

Art. 9

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

1.4 Prüfungsorgane

Geschäftsprüfungskommission GPK

Art. 10

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie ist gegenüber der Gemeindeversammlung verantwortlich.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft alle Geschäfte, die der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Sie berichtet dem Gemeinderat schriftlich zur Hauptsache über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann ihre vorgängig schriftlich eingereichten Anträge mündlich erläutern. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Geschäfte und respektiert dabei die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

^{3 bis} Die Geschäftsprüfungskommission prüft alle Geschäfte gemäss Abs. 3, über die an der Urne abgestimmt werden.

Der Gemeinderat hat den Bericht der GPK, zusammen mit seiner Stellungnahme und den Geschäftsunterlagen, während den gesetzlichen Auflagefristen zur Einsicht aufzulegen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist.

Art. 11

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Die kantonale Gesetzgebung umschreibt die Voraussetzungen und die in jedem Fall zu erfüllenden Aufgaben.

Art. 12

Datenschutz,
Listenauskünfte

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz gemäss kantonalem Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

³ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁴ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 13

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zur Gemeindeverfassung bestimmt.

Wähleranteil

² Bei der Wahl der Mitglieder in ständige Kommissionen hat sich der Gemeinderat nach Möglichkeit an den Wähleranteil bei den Proporzahlen des Gemeinderates zu halten, soweit genügend Vorschläge eingehen. Die Zuteilung der Sitze nach Parteien ist gesamthaft über alle ständigen Kommissionen (KBG, HBK, TBK) vorzunehmen. Kann eine Partei ihre Kommissionssitze innerhalb von 3 Monaten seit Beginn der neuen Amtsdauer nicht besetzen, so werden die Kommissionssitze zur Besetzung innerhalb der Bevölkerung ausgeschrieben. Bei mehreren Vorschlägen hat der Gemeinderat die parteilosen Personen zu bevorzugen.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 14

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Bestimmungen über die Protokollführung, Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

⁴ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

Delegation

Art. 15

¹ Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen ihrer Mitglieder oder einem Kommissionsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

1.6 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 16

¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte).

1.7 Sekretariat

Art. 17

Der Sekretär hat im Gemeinderat oder der Kommission, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

1.8 Abstimmungen, Wahlen

Verfahren

Art. 18

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Walkringen.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Aufgaben

Grundsatz

Art. 19

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und die von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Aufgaben sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 19 a

¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

³ Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 19 b

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Aufgabenerfüllung

Art. 19 c

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen oder
b) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere und / oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 19 d

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Führungsinstrumente

Art. 20

¹ Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, wie das Organisationshandbuch, die Finanzbuchhaltung und regelmässige Befragungen der Stimmberechtigten und Bürger.

² Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Inhalte und Ergebnisse.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 21

Wählbar sind in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis alle in der Gemeinde stimmberechtigten Personen gemäss Artikel 2.

Unvereinbarkeit

Art. 22

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 23

¹ Der Verwandtenausschluss gemäss kantonaler Gesetzgebung gilt für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan (siehe Anhang II).

² Er ist nicht anwendbar für Mitglieder der übrigen Kommissionen.

Offenlegungspflicht

Art. 24

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer	Art. 25 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 26
Behördenmitglieder und Kommissionen	¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. ² Eine erneute Wahl ist nach 4 Jahren Unterbruch möglich.
Demission	³ Demissionen sind bis mindestens 6 Monate im Voraus einzureichen. Wohnsitzwechsel und gesundheitliche Gründe bleiben vorbehalten.
Gemeindepräsident	⁴ Die maximale Amtszeit als Präsident ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. ⁵ Die maximale Amtszeit als Gemeinderat und als Präsident ist auf 16 Jahre beschränkt.
Angebrochene Amtsdauer Behördenmitglieder und Kommissionen	⁶ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
Amtszwang	Art. 27 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt anzunehmen. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen über die politischen Rechte.
Verfahren in Behörden und Kommissionen	Art. 28 ¹ Es gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften, wie Sie für die Gemeindeversammlung festgelegt sind. ² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Ausstand	Art. 29 Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.
Protokoll	Art. 30 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 47 sinngemäss.

2.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 31

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an und genehmigt ihn.

³ Er informiert die Stimmberechtigten über die wichtigsten Erkenntnisse.

Finanzkompetenzen

Art. 32

Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue einmalige Ausgaben von über Fr. 250'000.00
- b) neue einmalige Ausgaben von über Fr. 70'000.00 bis Fr. 250'000.00, sofern das Referendum zustande kommt

Gemeinderat

² Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.00
- b) neue einmalige Ausgaben von über Fr. 70'000.00 bis Fr. 250'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

wiederkehrende Ausgaben

³ Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.

Freier Ratskredit

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 8'000.00 im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.

gebundene Ausgaben

⁵ Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. Vorbehalten bleibt Art. 34.

Nachkredite

Art. 33

a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt war.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, aber nicht mehr als Fr. 70'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 34**

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, sofern der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben überschreitet.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 35

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Politische Rechte

Initiative

Art. 36

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Artikel 37 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Anmeldung

Art. 37

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 38

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung gemäss Artikel 36 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 39

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Referendum

Art. 40

¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Finanzbeschlüsse gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung des Beschlusses.

³ Die Gemeinde macht Beschlüsse gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 im örtlichen amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

⁴ Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die erforderliche Prozentzahl der Stimmberechtigten, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenauflage.

⁵ Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn mindestens 5% der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.

⁶ Das Begehren wird bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Die Unterschriften werden anhand des Stimmregisters überprüft.

⁷ Ist das Referendum zustandegekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

Petition

Art. 41

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

3.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 42

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 43

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 44

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information erfolgt rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte, Information,
Datenschutz, Einsicht

Art. 45

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 46

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

3.3 Protokoll der Gemeindeversammlung

Inhalt

Art. 47

¹ Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)

- i) Zusammenfassung der Beratung
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung

Art. 48

¹ Die Verwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

4.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 49

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 50

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhafte ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 51

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

4.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 52

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 53

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) sowie den Anhang III (Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 54

¹ Der Gemeinderat inkl. Präsident und Vizepräsident wird erstmals auf 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Geschäftsprüfungskommission wird erstmals auf 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

³ Die übrigen Kommissionen werden erstmals auf 1. Januar 2015 nach diesem Reglement gewählt.

⁴ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 55

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeverfassung vom 28. August 2000 mit Änderungen vom 8. Mai 2006 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Teilrevision dieses Reglements tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumplanung (AGR), auf den 01.01.2019, in Kraft.

Die erstmaligen Wahlen erfolgen nach dieser Teilrevision

- a) für die Kommissionen für die Amtsdauer ab 01.01.2019 im Jahr 2018;
- b) für den Gemeinderat für die Amtsdauer ab 01.01.2021 im Jahr 2020.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2012.

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sig.

Sig.

Ch. Hofer

B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2012 bis 4. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 3. und 10. Mai 2012 bekannt.

Walkringen, 5. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

B. Steudler

Auflagezeugnis Teilrevision 2018

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, die Teilrevision der Gemeindeverfassung zu den Artikeln:

- 2 / 2
- 3
- 4 / 1
- 6
- 7 a
- 10
- 13 / 2
- 19 a – d
- 21
- 22 / 3
- 24
- 26
- 55 / 3
- Anhang I
- Anhang III

während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19.02.2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

Walkringen, 19.02.2018

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

M. Moser Burbulla

Genehmigungsvermerk Teilrevision 2018

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Walkringen haben den Änderungen in der Gemeindeverwaltung zu den Artikeln:

- 2 / 2
- 3
- 4 / 1
- 6
- 7a
- 10 / 3bis

13 / 2
19 a – d
21
55 / 3
Anhang I
Anhang III

an der Gemeindeversammlung vom 19. Februar 2018 genehmigt.

Der Gemeinderat:

Der Präsident

Der Sekretär

Sig.

Sig.

P. Stucki

M. Moser Burbulla

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 29. August 2018.

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Anhang I zur Gemeindeverfassung

ständige Kommissionen und Finanz- Ausschuss

Kommission mit Entscheidbefugnis

Mitgliederzahl	5
Präsident und Mitglied von Amtes wegen	ein Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorschlagsrecht	Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Schulleitung Tagesschulleitung
Aufgaben und Befugnisse	<p><u>a) Bildung</u></p> <p>Strategisch-politische Führung und Aufsicht gemäss kantonalen Gesetzgebung des Kindergartens, der Primarstufe, der Sekundarstufe I sowie der Tagesschule</p> <p><u>b) Gesellschaft</u></p> <p>Organisation und Aufsicht der Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">• Kulturelles• Sport• Erwachsenenbildung• Jugendarbeit• Altersfragen <p>Die KBG kann Anträge an den Gemeinderat stellen</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Sekretariat	Der Gemeinderat wählt einen Sekretär
Unterschriften	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse

Kommission mit Entscheidungsbefugnis

Mitgliederzahl	5
Präsident und Mitglied von Amtes wegen	ein Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorschlagsrecht	Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Aufgaben und Befugnisse	Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Durchführung und Organisation des Baupolizeiwesens Kontrolle von Baugesuchen und Bewilligung von Bauvorhaben soweit nicht übergeordnete Stellen zuständig. Die Hochbaukommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Sekretariat	Der Gemeinderat wählt einen Sekretär
Unterschriften	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse

Kommission mit Entscheidbefugnis

Mitgliederzahl	5
Präsident und Mitglied von Amtes wegen	ein Mitglied des Gemeinderates
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorschlagsrecht	Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Brunnenmeister und –stellvertreter
Aufgaben und Befugnisse	Organisation und Aufsicht in den Bereichen - Abwasserentsorgung - Wasserversorgung - Abfallentsorgung - Energieversorgung - Strassen- und Verkehrswesen - Gewässer - Umwelt- und Naturschutz gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung. Die Tiefbaukommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Sekretariat	Der Gemeinderat wählt einen Sekretär
Unterschriften	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse

FINANZAUSSCHUSS

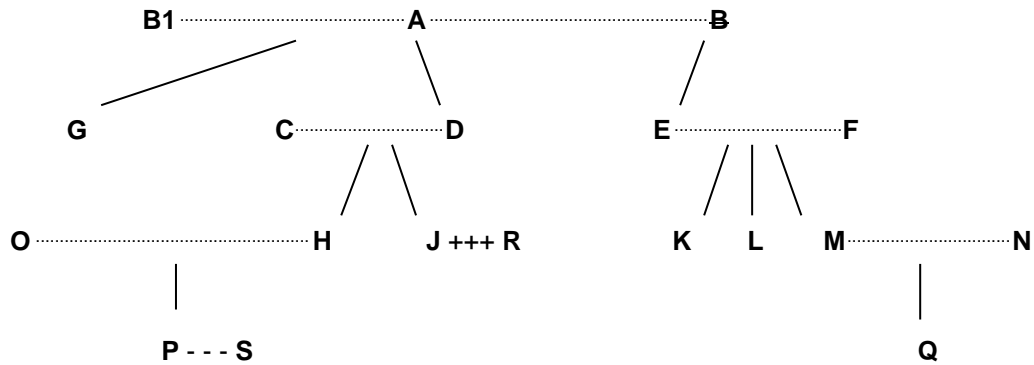
Kommission ohne Entscheidungsbefugnis

Mitgliederzahl	3
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Finanzen (Vorsitz) Gemeindepräsident Finanzverwalter
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Aufgaben	Erarbeitung Finanzplan, Voranschlag und Rechnung gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung zu Handen des Gemeinderates Der Finanzausschuss kann Anträge an den Gemeinderat stellen
Finanzielle Befugnisse	keine
Sekretariat	Finanzverwalter
Unterschriften	Vorsitzender und Finanzverwalter im Rahmen der Befugnisse

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Anhang II zur Gemeindeverfassung

Verwandtenausschluss



Legende:

.....	=	Ehe
	=	Abstammung
—	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
---	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn / Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder / -schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S
<p>Ebensowenig dürfen Personen, die mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern des Gemeinderates - Mitgliedern von Kommissionen oder - Vertretern des Gemeindepersonals <p>in vorstehender Weise verwandt, verschwägert, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>		

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Anhang III zur Gemeindeverfassung angestellte Personen

A. öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat in Vertretung durch Präsident
Untergeordnete Stelle	Angestellte der Verwaltung, Zweigstellenleiter AHV
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall
Aufgaben	gemäss Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb Verwaltungsleiter mit Verfügungsrecht
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Finanzverwalter / Rechnungswesen

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Verwaltungsleiter, Gemeinderat in Vertretung durch Präsident
Untergeordnete Stelle	Angestellte Finanzverwaltung
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall
Aufgaben	gemäss Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb Verfügungsrecht im Finanzwesen
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

Schulleiter

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	KBG in Vertretung durch Präsident
Untergeordnete Stelle	Lehrkräfte, Kindergartenlehrkräfte
Finanzielle Befugnisse	Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall
Aufgaben	gemäss Schulgesetzgebung Verfügungsrecht im Schulwesen, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
Besoldungsrahmen	gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung

Zweigstellenleiter AHV

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stelle	Angestellte Zweigstelle AHV
Finanzielle Befugnisse	keine
Aufgaben	gemäss Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb Verfügungsrecht nach AHV-Gesetzgebung

Besoldungsrahmen

gemäss Personalreglement

Angestellte der Verwaltung

Anstellungsorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle

Gemeindeschreiber / Finanzverwalter

Untergeordnete Stelle

Lernende

Finanzielle Befugnisse

keine

Aufgaben

gemäss Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb

Besoldungsrahmen

gemäss Personalreglement

Leiter Schulhauswart

Anstellungsorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle

Präsident HBK
Bereich Administration: Gemeindeschreiber

Untergeordnete Stelle

Reinigungspersonal, Aushilfen

Finanzielle Befugnisse

Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall

Aufgaben

gemäss Pflichtenheft, Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb

Besoldungsrahmen

gemäss Personalreglement

Tagesschulleiter

Anstellungsorgan

KBG

Übergeordnete Stelle

Präsident KBG

Untergeordnete Stelle

Betreuungspersonal Tagesschule

Finanzielle Befugnisse

keine

Aufgaben

gemäss organisatorischem und pädagogischem Konzept der Tagesschule, Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb

Besoldungsrahmen

gemäss Personalreglement und Tagesschulverordnung

Leiter Werkhof

Anstellungsorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle

Präsident TBK
Bereich Administration: Gemeindeschreiber

Untergeordnete Stelle

Mitarbeitende Werkhof, Lernende Werkhof

Finanzielle Befugnisse

Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall

Aufgaben

gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb

Besoldungsrahmen

gemäss Personalreglement

Mitarbeiter *Werkhof, Schulhauswart*

Anstellungsorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle

Leiter Werkhof
Leiter Schulhauswart

Untergeordnete Stelle

Lernende

Finanzielle Befugnisse

keine

Aufgaben

gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb

Besoldungsrahmen

gemäss Personalreglement

B. Weitere Angestellte und Funktionäre

Der Gemeinderat regelt das Anstellungsverhältnis auf privatrechtlicher Basis im Einzelfall.

- Ackerbaustellenleiter
- Baukontrolleur
- Betreuungspersonal Tagesschule
- Brunnenmeister und Zählerableser
- Feueraufseher
- Friedhofgärtner und Totengräber
- Leiter kriegswirtschaftlicher Arbeitseinsatz
- Leiter Kriegswirtschaftsamt
- Ölfeuerungskontrolleur
- Reinigungspersonal
- Schulärzte
- Schulzahnärzte
- Schulzahnpflegeleiterin
- Versiegelungsbeamter
- etc.

C. Angestellte im Erziehungsbereich

Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen

Anstellungsorgan

Schulkommission

Übergeordnete Stelle

Schulleitung